

## Brancheninformationsdienst der GTÜ

### Unzulässige Beleuchtungseinrichtungen sind „Erheblicher Mangel“

Sehr geehrte Kunden,

inzwischen werden zahlreiche Kraftfahrzeuge nachträglich mit Scheinwerfern, Leuchten oder Rückstrahlern (lichttechnische Einrichtungen) ausgerüstet, die den nationalen (StVZO) oder internationalen Bauvorschriften (EG bzw. ECE) nicht entsprechen.

Durch Veränderung des vom Gesetzgeber vorgesehenen „Signalbilds“ der Fahrzeuge (Grundsatz: weisses Licht nach vorne, gelbes Licht zur Seite, rotes Licht nach hinten) kann die Erkennbarkeit des Fahrzeugs verschlechtert werden. Dadurch wächst die Gefahr der Verunsicherung oder Verwechslung bei anderen Verkehrsteilnehmern und Unfälle können die Folge sein.

Die für den Straßenverkehr zuständigen Länderbehörden haben deshalb im Einvernehmen mit dem Bundesverkehrsministerium beschlossen, dass dieser gefährlichen Entwicklung entgegen getreten werden muss.

Die GTÜ und alle weiteren Prüforganisationen sind von den Länderaufsichtsbehörden daher angewiesen worden, unzulässige Beleuchtungseinrichtungen ab dem 01.05.2003 als „erheblichen Mangel“ bei der Hauptuntersuchung einzustufen. Dies bedeutet, dass dann vom Prüfer keine amtliche Prüfplakette zugeteilt werden darf.

Beispiele für unzulässige Beleuchtungseinrichtungen sind

- Zulässige Leuchten/Scheinwerfer in falscher Anbauanlage oder falscher Anzahl wie z.B. gelbe Seitenmarkierungsleuchten (oder Rückstrahler) nach vorne oder mehr als zwei Nebelscheinwerfer.
- Unzulässig umgebaute Leuchten/Scheinwerfer wie z.B. unzulässig eingefärbte Glühlampen oder nachträglich lackierte Leuchtgläser.
- Unzulässige Leuchten wie z.B. Punktstrahler mit blauem Licht nach vorne, nach aussen strahlende beleuchtete Namensschilder bzw. LED-(Lauf-) Schriften, beleuchtete Firmenschilder oder Figuren („Michelin-Männchen“ usw.), Schweller-/Fahrzeugunterbodenbeleuchtung.

#### Hinweis für den Fahrzeughalter:

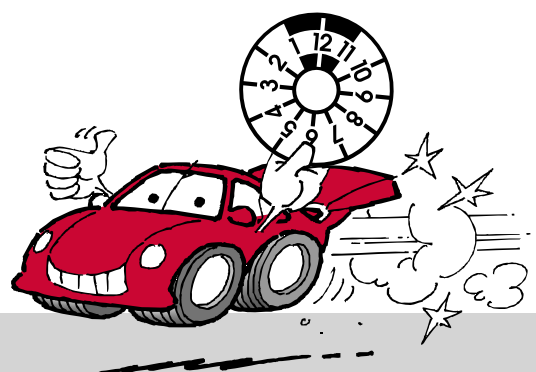
Das korrekte Unbrauchbarmachen unzulässiger Beleuchtungseinrichtungen erfordert entweder das Entfernen der kompletten Leuchte oder mindestens das Entfernen von Leuchtmittel (Lampe) und des zugehörigen Kabelstrangs.

Wir bitten Sie im Interesse der Verkehrssicherheit daher um Ihr Verständnis, dass der GTÜ-Prüfer vor diesem Hintergrund evtl. unzulässige Beleuchtungseinrichtungen an Ihrem Fahrzeug beanstanden muss.

#### Haben Sie Fragen?

GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH  
Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart  
Tel. 07 11 / 9 76 76 - 0, Fax 07 11 / 9 76 76 - 199  
E-Mail [info@gtue.de](mailto:info@gtue.de), Internet [www.gtue.de](http://www.gtue.de)

Überreicht durch:



V.i.S.d.P.: D. Schneider, Technischer Leiter